

28.11.90

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Vorläufige Einbeziehung von Hochschulen in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Befristete Aufnahme der Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kostenfolgen werden erst mit der Aufnahme von Bauvorhaben in den 20. Rahmenplan für den Hochschulbau 1991 bis 1994 entstehen. In den 20. Rahmenplan sind Bauvorhaben für die neu in das Hochschulverzeichnis aufzunehmenden Hochschulen noch nicht aufgenommen worden. Infolgedessen sind aufgrund der Verordnung auch noch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 856/90

28.11.90

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. November 1990

121 (313) - 250 19 - Ho 52/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

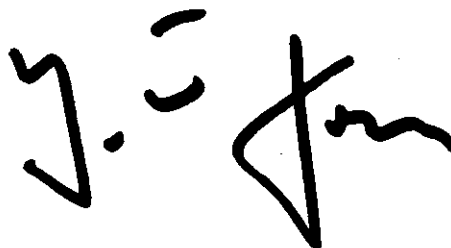
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

**Sechzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz
vom**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1130), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die nachfolgenden Hochschulen bis zum 31. Dezember 1991 vorläufig aufgenommen:

B e r l i n

Humboldt-Universität zu Berlin
Ingenieurhochschule Berlin
Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg
Hochschule für Ökonomie Berlin
Hochschule für Schauspielkunst Berlin
Kunsthochschule Berlin
Hochschule für Musik Berlin

B r a n d e n b u r g

Hochschule für Bauwesen Cottbus
Brandenburgische Landeshochschule
Hochschule für Recht und Verwaltung Potsdam-Babelsberg
Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n

Universität Rostock
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Technische Hochschule Wismar
Hochschule für Seefahrt Warnemünde-Wustrow
Pädagogische Hochschule Neubrandenburg
Pädagogische Hochschule Güstrow

S a c h s e n

Universität Leipzig
Technische Hochschule Leipzig
Handelshochschule Leipzig
Deutsche Hochschule für Körperkultur
Theaterhochschule Leipzig
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
Hochschule für Musik Leipzig
Pädagogische Hochschule Leipzig
Institut für Literatur Leipzig
Technische Universität Dresden
Hochschule für Verkehrswesen Dresden
Medizinische Akademie Dresden
Pädagogische Hochschule Dresden
Hochschule für bildende Künste Dresden
Hochschule für Musik Dresden
Landwirtschaftliche Hochschule Meißen
Bergakademie Freiberg
Technische Universität Chemnitz
Ingenieurhochschule Mittweida
Technische Hochschule Zwickau
Pädagogische Hochschule Zwickau
Technische Hochschule Zittau

S a c h s e n - A n h a l t

Hochschule für Landwirtschaft Bernburg
Pädagogische Hochschule Halle/Köthen
Pädagogische Hochschule Magdeburg
Hochschule für Kunst und Design Halle
Technische Universität Magdeburg
Martin-Luther-Universität Halle
Medizinische Akademie Magdeburg
Technische Hochschule Merseburg
Technische Hochschule Köthen

T h ü r i n g e n

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Medizinische Akademie Erfurt
Pädagogische Hochschule Erfurt
Technische Hochschule Ilmenau
Hochschule für Architektur Weimar
Hochschule für Musik Weimar

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsge-
setz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt
machen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen
fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen
Hochschulen gesondert aufführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Bildung und Wissenschaft

Begründung

Nach § 14 a des Hochschulbauförderungsgesetzes können während eines Zeitraums von einem Jahr nach der Herstellung der Einheit Deutschlands Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie im Ostteil des Landes Berlin abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulbauförderungsgesetzes vorläufig in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde durch den Einigungsvertrag geschaffen, um angesichts des akuten Investitionsbedarfs an den Hochschulen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im östlichen Teil des Landes Berlin die Voraussetzungen für die Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau rasch zu schaffen. Die Aufnahme von Hochschulen in diesen Ländern und im östlichen Teil des Landes Berlin kann deshalb zunächst vorläufig und befristet und in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Über die endgültige Aufnahme der Hochschulen ist danach spätestens bis zum Ende des Jahres 1993 nach Maßgabe der Voraussetzungen des Hochschulbauförderungsgesetzes durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung zu entscheiden.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die in dem Verordnungsentwurf mit ihren derzeitigen Bezeichnungen aufgeführten Hochschulen befristet bis zum 31. Dezember 1991 in das Hochschulverzeichnis aufzunehmen. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß mit der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis kein Präjudiz für die künftige institutionelle Zuordnung der Hochschuleinrichtungen, ihre rechtliche Selbständigkeit sowie ihr Fächer- und Studiengangsspektrum verbunden ist. Hierzu wird der Wissenschaftsrat im Rahmen seiner Empfehlungen für die Hochschulentwicklung in den neuen Ländern, die im Laufe des Jahres 1991 vorgelegt werden sollen, eine Stellungnahme abgeben.

Unmittelbare Kostenfolgen werden erst mit der Aufnahme von Bauvorhaben in den 20. Rahmenplan für den Hochschulbau 1991 bis 1994 entstehen. In den 20. Rahmenplan sind Bauvorhaben für die neu in das Hochschulverzeichnis aufzunehmenden Hochschulen noch nicht aufgenommen worden. Infolgedessen sind aufgrund der Verordnung auch noch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.